II-354 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. Gesetzgebungsperiode

20.1.1967

145/A.B. zu 122/J

'Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres Dr. Hetzen auer auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen, betreffend Vergabe von polizeilichen Kraftfahrkennzeichen.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Fiedler, Machunze, Mitterer und Genossen am 23.11.1966 eingebrachten Anfrage Nr. 122/J, betreffend Vergabe von polizeilichen Kraftfahrkennzeichen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Punkt 1) (Sind Sie, Herr Bundesminister, der Ansicht, daß mit der neuerlichen Zuweisung des Kennzeichens W 91 bei Neuanmeldung eines Fahrzeuges richtig vorgegangen wurde?):

Die Angelegenheiten des Kraftfahrwesens sind gemäß Artikel 10, Ziffer 9 B.-VG., in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache und fallen in die Kompetenz des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie.

In einem richtungsweisenden Erlaß dieses Ressorts (damals Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau) vom 31.7.1955, Zahl: 70.268-I/7-55, betreffend die Zuweisung von Kennzeichen, wurden die nachgeordneten Kraftfahrbehörden ersucht, dem Wunsche eines Kraftfahrzeugsbesitzers auf neuerliche Zuweisung eines ihm für sein früheres Kraftfahrzeug zugewiesenen Kennzeichens nachzukommen, wenn er sein Fahrzeug gegen ein anderes/gleichen Kraftfahrzeugart austauscht.

Im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Erlasses kann gegen die Vorgangsweise der Bundespolizeidirektion Wien bei der neuerlichen Zuweisung des Kennzeichens "W 91" an Direktor Fritz Senger kein Einwand erhöben werden.

Zu Punkt 2) (Welche Gründe lagen seinerzeit vor, das Kennzeichen W 368, das Herr Senger seit zehn Jahren hatte, gegen W 91 umzutauschen?):

Nach dem Bericht der Bundespolizeidirektion Wien wurde Herrn Senger im Jahre 1965 anstelle des ihm bisher zugeteilten Kennzeichens "W 368" das Kennzeichen "W 91" zugewiesen, weil der Genannte, der u. a. die auch im Ausland beachtete Fernsehsendung "Verkehrsrundschau" gestaltet, speziell im Dienste der Verkehrssicherheit tätig ist und als Fernseh- und Rundfunkkommentator auf dem Gebiete des Straßenverkehrs allgemeines Ansehen genießt.

Der Vollständigkeit halber soll jedoch erwähnt werden, daß Fritz Senger mit Schreiben vom 21.12.1966 die Bundespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, ersuchte, ihm anstelle des Kennzeichens "W 91" ein mehrstelliges Kennzeichen zuzuteilen. Diesem Ansuchen ist entsprochen worden.

145/A.B. zu 122/J

Zu Punkt 3) (Ist es richtig, daß seinerzeit keine Neuanmeldung, sondern eine Umschreibung für das gleiche Fahrzeug erfolgte?):

Es ist richtig, daß Direktor Fritz Senger sein Kraftfahrzeug am 4.6.
1965 vom Verkehr abgemeldet hat und ihm aus den unter 2) angeführten Gründen bei der am selben Tag erfolgten Neuzulassung des gleichen Fahrzeuges das Kennzeichen "W 91" zugewiesen worden ist.

Zu Punkt 4) (Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, eine Prüfung anzuordnen, in welchen Fällen Kennzeichen unter W 1.000 an Personen, die nicht dem im Absatz 2 des Punktes 2 der seinerzeitigen Anfragebeantwortung (326/A.B. vom 4.10.1965) angeführten Personenkreis angehören, zugewiesen wurden, und darüber zu berichten?):

Nach dem weiteren Bericht der Bundespolizeidirektion Wien ist die Vergabe von Kraftfahrzeugkennzeichen aus bestimmten Zahlenkategorien gesetzlich nicht geregelt.

Die Kennzeichen unter W 1.000 wurden auf Grund einer Vereinbarung, die der ehemalige Vorstand des Verkehrsamtes, Wirkl. Hofrat Dr. Lenikus, und der damalige Abteilungsleiter im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Ministerialrat Dr. Unger, im Jahre 1947 getroffen haben, den Angehörigen der Bundesregierung, der Landesregierungen, den Mitgliedern des Diplomatischen Corps, den Präsidenten des Nationalrates und der Obersten Gerichtshöfe, den Abgeordneten, den Bundesministerien und den Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie nach Maßgabe der Verfügbarkeit auch anderen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, z. B. der hohen Beamtenschaft der Wirtschaft, der Kunst und der Wissenschaft, zugewiesen.

Im mündlich hergestellten Einvernehmen zwischen Bundespolizeidirektion Wien und Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wurde jedoch in der Folge von diesen Richtlinien, die der zunehmenden Motorisierung nicht entsprachen und immer mehr zu einer in der Öffentlichkeit kritisierten "Aristokratie der niederen Kennzeichen" zu führen drohten, abgegangen.

Um der Sucht nach niedrigen Kennzeichen entgegenzuwirken, hat der Polizeipräsident in Wien am 7.2.1961 verfügt, daß unbeschadet der bisherigen Regelung für prominente Persönlichkeiten bei der Neuvergabe von Kennzeichen unter W 1.000 jede Einschränkung bzw. Bindung an besondere Voraussetzungen wegzufallen habe.

Durch diese Verfügung sollte die Exklusivität der niedrigen Kennzeichen gebrochen und dokumentiert werden, daß es Vorrechte von Besitzern niedriger Kennzeichen im Straßenverkehr nicht gibt.

Neben dem früher erwähnten Personenkreis, dem nach wie vor 2- und 3-stellige Kennzeichen in erster Linie zugewiesen werden, haben daher seither auch andere Personen Kennzeichen unter W 1.000 erhalten.

Bei dieser Sachlage könnte eine weitere Prüfung nur die Bestätigung der zitierten Mitteilung ergeben.